



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GREEN FOX SERVICE AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für den gesamten Geschäftsbereich der Green Fox Service AG (nachfolgend "Firma"). Die Firma erbringt Dienstleistungen im Garten- und Landwirtschaftsbereich, insbesondere Verkauf und Montage von Gewächshäusern, deren Einrichtungen und Bewässerungssystemen sowie Projektierungen, Ausführung, Beratungen und Schulungen.

Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Firma schriftlich bestätigt werden. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden haben zwischen der Firma und dem Kunden keine Gültigkeit.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss kommt durch Versand der Auftragsbestätigung der Firma über die Vereinbarung betreffend den Bezug von Produkten und / oder Dienstleistungen durch den Kunden zustande.

Der Vertrag kommt auf jeden Fall zustande, wenn der Kunde die von der Firma angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt und / oder Produkte über den Onlineshop der Firma bestellt oder direkt kauft.

Die Angaben in den Verkaufsunterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungen) sind nur als Richtwerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3. Preise

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt), weiterer allfällig anwendbarer Steuern sowie exklusive Verpackungs- und Versandkosten und allfälliger vorgezogener Recyclinggebühren.

Die Firma behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise auf der Website der Firma und gemäss Preisliste der Firma.

4. Bezahlung

Die Firma bietet dem Kunden folgende Zahlungsmöglichkeiten: Rechnung, Barzahlung oder Vorauskasse.

Der Kunde ist verpflichtet den in Rechnung gestellten Betrag innert 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen gerät der Kunde automatisch in Verzug.

Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5% (fünf Prozent).

Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen die Firma ist nicht zulässig.

Bei einer hohen Bestellungssumme kann die Firma vom Kunden eine Anzahlung verlangen.

Der Firma steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Lieferung oder Dienstleistungserbringung zu verweigern.

5. Pflichten der Firma

5.1. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf dem für die Firma günstigsten Weg per Post, Cargo-Domizil, Spediteur oder mit eigenem Fahrzeug, ausser es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Mehrkosten für Expresssendungen und Sperrgut werden zusätzlich verrechnet.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, wird als Erfüllungsort der Sitz der Firma vereinbart. Die Firma erfüllt durch die Übergabe der bestellten Produkte an den vereinbarten Spediteur. Wird kein Spediteur vereinbart, steht es der Firma frei, einen Spediteur zu wählen. Die vereinbarten Lieferkosten dürfen durch die Wahl des Spediteurs nicht erhöht werden.

Beanstandungen betreffend Beschädigung, Verspätung, Verlust oder schlechter Verpackung sind sofort nach Eingang der Warensendung zur Bestandsaufnahme anzumelden. Meldungen sind schriftlich anzubringen und zu dokumentieren. Bei Postsendungen benötigen wir zudem im Schadenfall Ihre schriftliche Mitteilung.

Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt der Firma und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden

5.2. Liefertermine

Die vereinbarten Liefer- und Montagefristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sie sind jedoch unverbindlich. Bei Verzögerungen von Lieferungen kann der Kunde Teillieferungen verlangen, sofern dies möglich ist. Dies muss unverzüglich vereinbart werden. Die Firma wird den Kunden bei Terminverschiebungen so rasch wie möglich zu informieren.

Die Firma kann Montagearbeiten zurückstellen oder unterbrechen, wenn die Verhältnisse eine einwandfreie Arbeit nicht zulassen. Verlangt der Kunde Massnahmen, um Verzögerungen zu minimieren, trägt er die Kosten.

Bei Nichteinhalten der Lieferfristen oder Verzögerungen bei der Montage oder von anderen Leistungen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

5.3. Dienstleistungserbringung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, erfüllt die Firma ihre Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung. Werden keine weiteren Bestimmungen vereinbart gilt als Erfüllungsort der Sitz der Firma.

5.4. Hilfspersonen

Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Vorkehrungen welche zur Erbringung der Dienstleistung durch die Firma erforderlich sind umgehend vorzunehmen. Der Kunde hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und im vereinbarten Mass vorzunehmen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeigeführt sind, sowie dass die erschliessungs-, versorgungsmässigen, sicherheitstechnischen und die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Je nach Umständen gehört dazu das Erbringen geeigneter Informationen und Unterlagen für die Firma.

Die Firma hat das Recht, vor Ausführung von risikobehafteten Leistungen vom Kunden den Nachweis zu verlangen, dass er die Versicherung, die ihm die Firma schriftlich empfohlen hat, abgeschlossen hat. Bei Fehlen einer solchen Versicherung hat die Firma das Recht, mit ihren Leistungen bis zum Abschluss der Versicherung zuzuwarten.

Stellt der Kunde Personal zur Montage, trägt er die Folgen für Fehlhandlungen des Personals selber, soweit dieses fahrlässig oder gegen nachweislich erfolgte Instruktionen durch die Firma handelt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma. Sie hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im zuständigen Register eintragen zu lassen.

8. Abnahme

Montagen werden nach ihrer Vollendung durch den Kunden und die Firma gemeinsam geprüft. Über die Prüfung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt und beidseitig unterzeichnet. Treten keine wesentlichen Mängel zutage, gelten die Montage und, sofern sie durch die Firma geliefert wurden, die montierten Objekte als abgenommen. Mit der Abnahme gehen die montierten Objekte in die Obhut und Gefahr des Kunden über und die Verjährungsfrist beginnt zu laufen.

Die Firma kann bei grösseren Anlagen gestaffelte Abnahmen von Teilen der Montage verlangen.

Der Kunde hat alle erkennbaren Mängel binnen fünf Werktagen seit Abnahme oder Inbetriebnahme schriftlich der Firma zu melden.

9. Umtausch

Bestellte und korrekt gelieferte, mängelfreie Ware wird nur nach vorheriger Absprache mit uns zurückgenommen. Kundenspezifisch bestellte, mängelfreie Ware wird nicht zurückgenommen. Die Höhe der Gutschrift für Retourwaren bleibt vorbehalten.

10. Gewährleistung

Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten auf Motoren und elektronische Komponenten. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Bei Konsumenten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Lieferdatum. Ein allfälliger Mangel ist der Firma umgehend, spätestens jedoch innert 8 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen. Es steht der Firma zu, zu entscheiden, ob das mangelhafte Produkt repariert oder ersetzt wird. Nur wenn ein Ersatz oder eine Reparatur nicht möglich ist, hat der Kunde Anspruch auf eine Minderung oder Rückerstattung des Kaufpreises. Der Anspruch auf Kostenrückerstattung bei Fremdreparaturen wird ausgeschlossen. Während der Zeit der Reparatur hat der Kunde keinen Anspruch auf ein Ersatzprodukt. Die Gewährleistung beginnt für das reparierte Element neu zu laufen für die restlichen Elemente des Produkts läuft die ursprüngliche Gewährleistungsfrist weiter.

Eine allfällige Herstellergarantie richtet sich nach den entsprechenden Bedingungen und wird durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingeschränkt. Die Firma behält sich aber vor, den Hersteller des jeweiligen Produkts prüfen zu lassen, ob ein Garantiefall bzw. Produktmangel vorliegt. Liegt ein Produktmangel vor, ist es primär Sache des Herstellers, geeigneten Ersatz zu erbringen oder die Reparatur zu veranlassen. Verneint der Hersteller einen Produktmangel, behält sich die Firma vor, eine Gewährleistung ebenfalls abzulehnen.

Bei anerkannten Fehlmengen kann die Firma die Fehlmengen nachliefern oder eine entsprechende Gutschrift erteilen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleissteile, natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemässer oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen oder Wartungsempfehlungen. Werden durch den Kunden oder durch von der Firma nicht autorisierte Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt, verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Die Firma gewährleistet die vereinbarten Dienstleistungen in branchenüblicher Qualität auszuführen. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung finden die SIA-Normen mit Bezug auf von der Firma erstellte Bauten keine Anwendung.

11. Haftung

Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Haftung für direkte Schäden wird auf den Bestellwert/Auftragswert beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht.

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Schäden der Firma umgehend zu melden. Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

12. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte an den Produkten, Dienstleistungen und allfälligen Marken stehen der Firma zu oder sie ist zu deren Benutzung vom Inhaber berechtigt.

Weder diese AGB noch dazugehörige Individualvereinbarungen haben die Übertragung etwelcher Immaterialgüterrechte zum Inhalt, es sei denn dies werde explizit erwähnt.

Zudem ist jegliche Weiterverwendung, Veröffentlichung und das Zugänglichmachen von Informationen, Bildern, Texten oder sonstigem welches der Kunde im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erhält, untersagt, es sei denn, es werde von der Firma explizit genehmigt.

Verwendet der Kunde im Zusammenhang mit der Firma Inhalte, Texte oder bildliches Material an welchem Dritte ein Schutzrecht haben, hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

13. Datenschutz

Die Firma darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Die Firma ergreift die Massnahmen welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch die Firma vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass die Firma auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf die Firma die Daten zu Marketingzwecken verwenden. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder sonstigen Dritten weitergegeben werden.

14. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Firma jederzeit geändert werden.

Die neue Version tritt 30 (dreissig) Tage nach der Mitteilung durch die Firma in Kraft.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

15. Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren gehen diesen AGB vor.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

17. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch die Firma, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden unmöglich so ist die Firma während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 60 (sechzig) Tage kann die Firma vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurück zu erstatten.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig. Der Firma steht es frei, am Sitz des Beklagten eine Klage anzuheben. Die Parteien verpflichten sich vor Beschreitung des Rechtsweges eine Mediation durchzuführen. Der Mediator wird bei Bedarf gemeinsam bestimmt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produktkauf (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.